



Brüssel, den 7. Februar 2024
(OR. en)

6065/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0401(APP)**

SOC 72
ANTIDISCRIM 12
GENDER 13
JAI 169
FREMP 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5128/24

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG

- *Grundsätzliche Einigung*
- *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

I. EINLEITUNG

„Gleichstellungsstellen“ wurden erstmals durch die Richtlinie (2000/43/EG) zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse eingeführt, um Opfer von Diskriminierungen zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen durchzuführen, Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierung in Zusammenhang stehen. Danach wurden mit der Richtlinie 2004/113/EG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in ähnlicher Weise Gleichstellungsstellen für die entsprechenden Bereiche eingeführt.

Die Kommission hat am 7. Dezember 2022 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG angenommen.

Dieser Vorschlag erfolgte im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 19 Absatz 1 AEUV (Einstimmigkeit im Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments). Der Vorschlag wurde von der Kommission zusammen mit *einem parallelen Vorschlag* zu Standards für Gleichstellungsstellen angenommen, unter den Gleichstellungsstellen gemäß anderen Gleichbehandlungsrichtlinien fallen, die nicht unter den vorliegenden Vorschlag fallen; die Rechtsgrundlage ist Artikel 157 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).¹

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Rolle und die Unabhängigkeit von Gleichstellungsstellen gestärkt, Mindeststandards für ihre Arbeitsweise festgelegt und ihr Mandat auf die Bereiche ausgeweitet werden, die unter die Richtlinien 79/7/EWG und 2000/78/EG fallen, in denen den Gleichstellungsstellen derzeit keine Befugnisse übertragen werden. Gegenstand dieses Vorschlags sind das Mandat, die Aufgaben, die Unabhängigkeit, die Struktur, die Befugnisse, die Zugänglichkeit und die Ressourcen von Gleichstellungsstellen, um zu gewährleisten, dass diese, unter anderem

- a) wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG beitragen,
- b) Diskriminierungsopfer beim Zugang zur Justiz wirksam unterstützen und
- c) die Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung verhüten.

Dieser Vorschlag stützt sich auf den Inhalt der bestehenden Bestimmungen über Gleichstellungsstellen, die in den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG enthalten sind, und ersetzt sie durch ein strikteres und detaillierteres Regelwerk.

¹ Siehe Dok. 9541/23.

Die nationalen Parlamente von Italien und Portugal sowie eine der beiden Kammern des tschechischen Parlaments (Senat) haben Stellungnahmen zum Vorschlag der Kommission abgegeben. Das litauische Parlament verabschiedete ebenfalls eine Entschließung zu dem Vorschlag.²

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. März 2023 abgegeben.³

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 2. Februar 2023 abgegeben.⁴

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

Der Rat hat am 12. Juni 2023 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt⁵; danach wurde der Wortlaut von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.⁶

Inzwischen, am 12. Dezember 2023, haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über den parallelen Vorschlag erzielt. Die Einigung wurde am 20. Dezember 2023 vom AStV bestätigt.⁷

Um größtmögliche Kohärenz zwischen den beiden Richtlinien zu gewährleisten, hat der Rat den Text seiner ursprünglichen allgemeinen Ausrichtung an den Wortlaut des vorläufig vereinbarten Kompromisses zum parallelen Vorschlag angeglichen, *mutatis mutandis*. Die daraus resultierende überarbeitete allgemeine Ausrichtung wurde am 22. Januar 2024 gebilligt.⁸ Der Text wurde erneut von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.⁹

² Eine Überprüfung des Vorschlags durch die Kommission war nicht erforderlich.

³ Dok. 8910/23.

⁴ Dok. 6296/23.

⁵ Dok. 10027/23.

⁶ Dok. 10788/23.

⁷ Dok. 16772/23 + ADD 1.

⁸ Dok. 5128/24.

⁹ Dok. 10788/1/23 REV 1.

III. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt

- dem Entwurf der Richtlinie in der Fassung des Dokuments 10788/1/23 REV 1 grundsätzlich zustimmt und
 - beschließt, das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesem Text zu ersuchen.
-